BAP

Bundesarbeitgeberverband
der Personaldienstleister

Tarifvertrag über Branchenzuschläge

für Arbeitnehmerüberlassungen in der
Textil- und Bekleidungsindustrie
(abgeschlossen zwischen BAP und IG Metall)

TV BZ TB (Stand: Oktober 2022)

Tarifvertrag über Branchenzuschläge
für Arbeitnehmerüberlassungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie
(TV BZ TB)

– abgeschlossen zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister und dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen – einerseits – und der Gewerkschaft IG Metall – andererseits –

Stand: Oktober 2022

Inhalt

Tarifvertrag über Branchenzuschläge
für Arbeitnehmerüberlassungen
in der Textil- und Bekleidungsindustrie
(TV BZ TB)

zwischen

Bundesarbeitgeberverband
der Personaldienstleister e. V. (BAP)
Universitätsstraße 2-3a, 10117 Berlin

und

Interessenverband Deutscher
Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ)
PortAL 10, Albersloher Weg 10, 48155 Münster

– einerseits –

und

IG Metall Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

– andererseits –

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Branchenzuschlag	3
§ 3	Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen	5
§ 4	Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb	5
§ 5	Anpassung an Tariferhöhungen	5
§ 6	Fortführung des Tarifvertrags	5
§ 7	Schlussbestimmungen	6
	Entgelttabellen	7

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

2. **Fachlich:**

Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e. V. (BAP) und des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ), die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einen Kundenbetrieb der Textil- und Bekleidungsindustrie einsetzen. Als Kundenbetrieb der Textil- und Bekleidungsindustrie gelten folgende Betriebe, soweit sie nicht dem Textilreinigungsgewerbe oder dem Handwerk zuzuordnen sind:

Betriebe der Textil- und Bekleidungswirtschaft und anverwandter Wirtschaftszweige sowie Betriebe, die mit der Herstellung und/oder Verarbeitung von Haaren, Fasern, Garnen, Stoffen oder der Herstellung und Bearbeitung von Bekleidungswaren und ähnlichen Erzeugnissen aller Art befasst sind sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör-, Montage-, Dienstleistungs- und sonstigen Hilfs- und Nebenbetriebe und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien.

Als Kundenbetriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie in diesem Sinne gelten auch Betriebe, die (durch Mitgliedschaft oder Bezugnahme in einem Firmentarifvertrag) an ein regionales Tarifwerk der Textil- und Bekleidungsindustrie gebunden sind.*

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag. In dem Vertrag gem. § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit festzuhalten.

3. **Persönlich:**

Für alle Beschäftigten, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden.

* Diese Regelung findet Anwendung für Arbeitnehmer deren Einsatz frühestens mit dem 1. Dezember 2021 begonnen hat, oder – sofern vorherige Einsätze vorhanden sind – wenn diese Einsatzzeiten nach den Regelungen dieses Tarifvertrages nicht anzurechnen sind.

§ 2 Branchenzuschlag

(1) Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Textil- und Bekleidungsindustrie einen Branchenzuschlag.

(2) Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt.[1] Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Arbeitgeber an denselben Entleiher[2] ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen.[3]

(3) Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:

- nach der sechsten vollendeten Woche 5 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 10 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 15 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 19 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 23 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 27 %

des Stundentabellenentgelts des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. – BAP – und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV BAP) bzw. des Entgelttarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. – iGZ – und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV iGZ), je nach Einschlägigkeit.

1) Protokollnotiz Nr. 1
(Auslegung zur Unterbrechung bei Arbeitgeberwechsel, § 2 Abs. 2 TV BZ TB)
Bei einem Arbeitgeberwechsel (Wechsel des Zeitarbeitsunternehmens) werden vorangegangene Einsatzzeiten im selben Kundenbetrieb angerechnet, sofern sie nach den Regelungen dieses Tarifvertrages auch ohne Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen gewesen wären. Vorstehendes gilt nur für Ansprüche, die nach dem Arbeitgeberwechsel entstehen.

2) Protokollnotiz Nr. 2
Unter »Entleiher« ist hier der Entleiher im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG zu verstehen.

3) Protokollnotiz Nr. 3
(Auslegung zur Unterbrechungsregelung, § 2 Abs. 2 TV BZ TB)
Unterbrechungszeiten bis zu drei Monaten führen nicht zu einer Erhöhung der Einsatzdauer. Dagegen erhöht sich die Einsatzdauer für die Zeit eines laufenden Einsatzes, wenn der Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb wegen Feier- und Urlaubstagen sowie Krankheitstagen innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrochen wird. Die Vergütung von Feier-, Urlaubs- und Krankheitstagen richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP)
www.personaldienstleister.de